Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin
Bauamt

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 24.06.2021

Beschluss-Nr.: 157-(VII.)/2021

Gegenstand der Vorlage:
Beschluss zur Ergänzung des Landschaftsplans der Stadt Haldensleben um die Ortschaft Süplingen

Gesetzliche Grundlage:

§§ 9 und 11 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
§§ 1 Abs. 5 und 6 (BauGB)

Begründung:
Am 01.01.2014 erfolgte die Eingemeindung der Gemeinde Süplingen in die Stadt Haldensleben. Die Einheitsgemeinde Stadt Haldensleben mit den Ortsteilen Hundisburg, Satuelle, Uthmöden und Wedringen verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan, welcher nach Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt vom 07.03.2013 mit öffentlicher Bekanntmachung am 12.04.2013 in Kraft trat. Der Landschaftsplan hat den Stand der Fortschreibung vom Dezember 2008. Zum Zeitpunkt der Eingemeindung lag für die Ortschaft Süplingen noch kein Landschaftsplan vor.

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Ein Planungserfordernis ist hier bereits aufgrund der geänderten Gebietsstrukturen gegeben. Um die städtebauliche Entwicklung des Ortsteiles Süplingen ordnen zu können, wurde die vorbereitende Bauleitplanung an die geänderten Gebietsstrukturen angepasst.

Um die Natur und Landschaft zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger zu erhalten und die berechtigten Nutzungsinteressen der Gemeinde, der Wirtschaft und der Bürger abzugleichen wurde in Ergänzung zur vorbereitenden Bauleitplanung die Belange von Natur und Landschaft in einem Landschaftsplan betrachtet. Der Landschaftsplan hat gemäß § 9 BNatSchG die Aufgabe, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum zu konkretisieren und die daraus abzuleitenden Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele aufzuzeigen. Hierbei sollen die Leitbilder der Landschaftsplanung eine Verbindung zwischen den ökonomischen Interessen der Stadt Haldensleben und speziell der Gemarkung Süplingen und den ökologischen Anforderungen der Umwelt- und Lebensqualität sowie den Erhalt der Natur und Landschaft herstellen.

Der Entwurf wurde durch das beauftragte Planungsbüro ausgearbeitet und hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB parallel mit dem Flächennutzungsplan in der Zeit vom 03.07.2020 bis einschließlich 04.08.2020 im Internet und zusätzlich im Bürgerbüro zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslage wurden im Stadtanzeiger am 25.06.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 22.06.2020 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme zum Entwurf bis zum 24.07.2020 gebeten. Es wurden keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken bezüglich des Landschaftsplans eingebracht.

Der Landschaftsplan hat keine rechtsbindende Wirkung und dient ausschließlich als Fachgutachten für formelle städtebauliche Planungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufwendg./Auszahlg.: 0,00 EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

Die Mittel stehen planmäßig zur Verfügung: ja ☐ nein ☐

Deckungsquelle:

(Mehr-)Erträge/Einzahlg.: EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Ortschaftsrat Süplingen	26.04.2021	
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Forsten und Abwasserangelegenheiten	02.06.2021	
Hauptausschuss	10.06.2021	
Stadtrat	24.06.2021	

Anlagen:

Anlage 1: Landschaftsplan für die Gemarkung Süplingen

Beschlussfassung:

Über die Ergänzung der Gesamtfortschreibung des Landschaftsplans der Stadt Haldensleben um die Ortschaft Süplingen wird der Anerkennungsbeschluss gefasst.

i.V.

Aust
2. stellv. Bürgermeisterin